

29. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein

Aufgrund

- des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S.122) in der jeweils gültigen Fassung i.V.mit
- § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S.57) in der jeweils gültigen Fassung

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 08.07.09 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein erlassen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

- 1) In Abs. 1 Buchstabe a) wird hinter dem Wort „Wärmeversorgung“ eingefügt „Stromversorgung“.
- 2) In Abs. 1 Buchstabe b) wird hinter den Wörtern „Grömitz: Gasversorgung“ das Wort „Stromversorgung“ eingefügt.
- 3) In Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „Gas- und Wasserversorgung“ durch die Wörter „Gas-, Strom- und Wasserversorgung“ ersetzt.

§ 12 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Buchstabe a) Satz 6 wird wie folgt ersetzt:

Die Regelung in Satz 5 gilt nicht, wenn für die Vertretung eines Ausschussmitglieds ein namentlich benanntes Ausschussmitglied in Einzelvertretung vorgeschlagen worden ist.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 29. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein am 04.08.2009 genehmigt.

Ausgefertigt: Timmendorfer Strand, den 10.08.2009

Zweckverband Ostholstein

gez. Heiko Suhren
Verbandsvorsteher